

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 613 a; KSchG §§ 9, 10; ArbGG § 69;
 ZPO §§ 256, 554

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 352/75

Urteil des BAG vom 13. Oktober 1977 LAG Hamburg



2 AZR 352/75

1 Sa 71/74 Hamburg

Verkündet am
13. Oktober 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Februar 1975 - 1 Sa 71/74 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1954 bei der Beklagten als Müller mit einem Einkommen von zuletzt 1.500,-- DM monatlich tätig. Am 15. November 1973 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 31. Dezember 1973 mit der Begründung, sie lege den Betrieb zum Jahresende still, weil der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten aus gesundheitlichen und Altersgründen nicht mehr in der Lage sei, das Unternehmen weiterzuführen.

Die Beklagte veräußerte dann das Betriebsgrundstück und die Maschinen an die Firma R S -

GmbH. Der Kläger war seit dem 1. Januar 1974 aufgrund eines neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages, wie er behauptet, zu schlechteren Arbeitsbedingungen als bei der Beklagten bei dieser Firma beschäftigt. Am 18. Mai 1976 kündigte die Firma R S GmbH dieses Arbeitsverhältnis wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes des Klägers. Durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. Oktober 1976 - 1o Ca 275/76 - wurde festgestellt, daß diese Kündigung zum 31. Juli 1976 rechtswirksam ist.

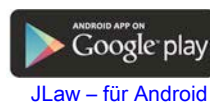
Der Kläger hat behauptet, die Firma R S GmbH habe die Belegschaft der Beklagten übernommen und den Betrieb unter Beibehaltung der Produktion unverändert fortgeführt. Auch sei der alte Kundenstamm weiter beliefert worden. Unter diesen Umständen liege ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB vor, so daß die Kündigung der Beklagten rechtsunwirksam sei.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 15. November 1973 nicht aufgelöst worden ist, hilfsweise das Arbeitsverhältnis aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Revision des Klägers zulässig.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG wegen der Rechtsfrage zugelassen, ob die Gerichte für Arbeitssachen berechtigt sind, eine unternehmerische Entscheidung über eine Betriebsstillegung oder Betriebsveräußerung im Hinblick auf eine deswegen ausgesprochene Kündigung nachzuprüfen. Diese Zulassung ist für das Revisionsgericht bindend, da die Begründung nicht offensichtlich gesetzeswidrig ist (vgl. BAG 5, 246 = AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG 1953). Ob die Ansicht des Landesarbeitsgerichts zutrifft, die Rechtsfrage habe aus den angeführten Gründen grundsätzliche Bedeutung, kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (vgl. BAG 6, 109 [111] = AP Nr. 27 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision).

2. Die Revision ist auch ordnungsgemäß begründet worden. Der Kläger hat in der Revisionsbegründung u.a. ausgeführt, die Kündigung verstoße gegen § 613 a BGB, da der Betrieb der Beklagten nicht stillgelegt, sondern durch die Firma R S GmbH übernommen worden sei. Diese Ausführungen genügen den Anforderungen des § 554 Abs. 1 und 3 ZPO. Die Revisionsschrift enthält die Bezeichnung der nach Meinung des Klägers verletzten Normen. Darüber hinaus ist der Begründung auch zu entnehmen, inwiefern die genannte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Vorschrift verletzt sein soll (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn; BAG AP Nr. 15 zu § 554 ZPO).

Zwar setzt sich im vorliegenden Falle die Revisionsbegründung nicht ausdrücklich mit dem angefochtenen Urteil auseinander. Doch nimmt die Revision eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes vor. Daß diese von der Begründung des angefochtenen Urteils völlig abweicht, ist unerheblich. Es kann nicht zweifelhaft sein, in welcher Hinsicht das angefochtene Urteil als unrichtig angesehen wird. Damit ist aber dem Begründungserfordernis genügt. Der Kläger hat dargetan, in welchem Umfang er den materiell-rechtlichen Revisionsangriff führt.

II. Die Revision ist jedoch nicht begründet. Die vom Kläger erhobene Klage ist wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unzulässig.

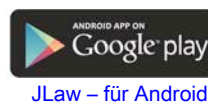
1. Als Voraussetzung für ein Sachurteil ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für den Kläger ein berechtigtes Interesse an der begehrten Entscheidung gegeben ist (vgl. BGHZ 18, 98 [106]; BGH LM Nr. 84 zu § 256 ZPO; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 93, IV 1). Ein solches Rechtsschutzinteresse ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

2.a) Die Rechtsansicht des Klägers mag zutreffen, daß die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte gemäß § 134 BGB rechtsunwirksam gewesen ist, wenn der vom Kläger behauptete Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB stattgefunden hat. Dabei geht er davon aus, daß ein Betriebsübergang die Kündigung durch den Arbeitgeber nicht rechtfertigt (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 3 der Gründe] und die dortige Anmerkung von Seiter, Becker-Schaffner, BlStSozArbR 1975, 306; Brede, BlStSozArbR 1973, 17; Erman-Küchenhoff, BGB, 6. Aufl., § 613 a Rdnr. 42;

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 9. Aufl., § 1 Anm. 113; Lieb, Arbeitsrecht, S. 17; Maus, KSchG, § 1 Anm. 219 ff.; Palandt-Putzo, BGB, 36. Aufl., § 613 a Anm. 1 e; Rohlfing-Rewolle, KSchG, § 1 Anm. 21; Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel I" zu B V 1; Stratmann, SAE 1976, 79).

b) Der Senat braucht dazu nicht abschließend Stellung zu nehmen. Beim Vorliegen eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB ergibt sich nämlich zugleich die Folge, daß eine vom alten Betriebsinhaber ausgesprochene Kündigung ihre rechtliche Bedeutung verliert, weil der Betriebsnachfolger grundsätzlich uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten des im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt. Da § 613 a BGB unabdingbares zwingendes Recht darstellt (vgl. Palandt-Putzo, aaO, § 613 a Anm. 1 d), dessen Wirkungen somit auch nicht durch Einzelabreden der Vertragsparteien beseitigt werden können, entstehen einem Arbeitnehmer in aller Regel selbst dann keine Rechtsnachteile, wenn er ein Angebot, unter schlechteren Arbeitsbedingungen das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, annimmt. Das Arbeitsverhältnis wird gemäß § 613 a BGB grundsätzlich unter den gleichen Arbeitsbedingungen fortgesetzt, wie es bis zum Betriebsübergang bestanden hat, es sei denn, daß die Vertragsänderung sachlich berechtigt ist (vgl. BAG vom 18. August 1976 - 5 AZR 95/75 - und vom 26. Januar 1977 - 5 AZR 302/75 - [demnächst] AP Nr. 4 und 5 zu § 613 a BGB). Damit zeigt eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung bei einem Betriebsübergang in der Regel keine rechtlichen Wirkungen.

c) Bei dieser Rechtslage ist es erforderlich, daß ein vom alten Betriebsinhaber gekündigter Arbeitnehmer sein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit einer derartigen Kündigung darlegt, weil ihm in der Regel nicht einmal eine obsiegende Entscheidung rechtlichen Nutzen bringt. Nur so kann ein Prozeß verhindert werden, der ein blutleeres Gebilde darstellt (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., Einleitung E I 3 g).



- 6 -

3. Der Kläger hat im vorliegenden Falle trotz Aufforderung durch das Revisionsgericht sein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung nicht dargelegt.

a) Der Kläger will sein Klagebegehren damit rechtfertigen, daß er zu schlechteren Arbeitsbedingungen bei der Firma R S GmbH tätig geworden sei. Bei Vorliegen des von ihm behaupteten Betriebsüberganges zwischen dieser Firma und der Beklagten ergebe sich die für ihn günstige Rechtsfolge der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung. Damit liege aber zugleich ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu der Beklagten vor, in dessen uneingeschränkte Rechte und Pflichten die Firma R S GmbH eingetreten sei. Diese Firma sei daher verpflichtet gewesen, den Kläger nicht zu den schlechteren, sondern zu den bis zum Betriebsübergang bestehenden Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen.

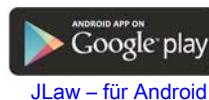
Auf diese Begründung kann der Kläger in der Revisionsinstanz sein Rechtsschutzinteresse jedoch nicht mehr stützen. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. Oktober 1976 - 10 Ca 275/76 - steht nämlich zwischenzeitlich fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Firma R S GmbH durch eine Kündigung zum 31. Juli 1976 beendet worden ist; dabei ist zur Berechnung der Kündigungsfrist die Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Beklagten angerechnet worden. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger im einzelnen dartun müssen, daß er beabsichtige, etwa noch nicht erfüllte Ansprüche gegen die Firma R S GmbH geltend zu machen, und daß zur Durchsetzung dieser Ansprüche die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der alten Kündigung und darin eingeschlossen das Vorliegen eines Betriebsüberganges von rechtlicher Bedeutung sei (vgl. dazu BAG vom 15. Dezember 1976

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 5 AZR 600/75-[demnächst] AP Nr. 3 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag und Nr. 1 zu § 325 ZPO [zu 1 der Gründe]). Dies ist jedoch alles nicht geschehen.

b) Der Kläger kann sein Rechtsschutzinteresse auch nicht mit der von ihm begehrten Abfindung begründen. Einmal ist das Arbeitsgericht gar nicht in der Lage, durch Urteil gemäß § 9 KSchG das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits aufzulösen. Aufgelöst werden kann denkbare nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Liegt aber ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB vor, so besteht kein Arbeitsverhältnis mehr zu der Beklagten.

Zum anderen stellt eine Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG einen Ausgleich dafür dar, daß der Arbeitsplatz verloren gegangen ist; sie soll dem Arbeitnehmer den Übergang in ein anderes Arbeitsverhältnis erleichtern (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 9 KSchG 1969 [zu II 2 b der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 71 b Regelungsgesetz). Da aber beim Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB der Arbeitsplatz gerade nicht verloren geht und auch der Übergang in ein anderes Arbeitsverhältnis nicht erleichtert zu werden braucht, ist ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG nicht begründet.

c) Schließlich kann der Kläger sein Rechtsschutzinteresse auch nicht mit etwaigen Schadenersatzansprüchen gegen die Beklagte begründen, weil für derartige Ansprüche die Leistungsklage die geeignete Klageform ist (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; BGHZ 2, 250 [253]; BGH BB 1974, 1184). Zu einer Umdeutung des hilfsweise gestellten Klageantrags auf Abfindung in einen derartigen Leistungsantrag sieht sich der Senat nicht in der Lage.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Dr. Jobs
Thieß Dr. Kammann

